

sondern nur solche, zu denen man gewissermaßen gezwungen ist oder sich verpflichtet fühlt. Meist werden solche wirtschaftlichen Belastungen in den familiären Verhältnissen begründet liegen, so z. B. in dem Unterhalt und in der Ausbildung der Kinder, in der Unterstützung hilfsbedürftiger Angehöriger, ferner in Krankheit oder in sonstigen Schäden.

Bei der Entscheidung über die Frage, ob und in welchem Umfange die Steuer zu ermäßigen ist, wird die Steuerbehörde auch die Interessen der Allgemeinheit zu berücksichtigen haben. Da der Steuerdruck heute schon allgemein als außerordentlich hart empfunden wird, so verlangt Recht und Billigkeit, daß der Anwendung des Härteparagrafen im einzelnen Falle eine sorgfällige Prüfung der von dem Antragsteller angeführten Gründe vorangeht. Wie weit eine Vergünstigung zu gewähren ist, ist dem freien Ermessen des Finanzamtes anheimgestellt. Je nach dem ermittelten Tatbestand wird die Steuerermäßigung nach dem Grundsatz von Recht und Billigkeit zu gewähren sein. Hierbei ist insofern eine Grenze gezogen, als die Steuer höchstens um den Betrag ermäßigt werden kann, der zu entrichten wäre, wenn die außergewöhnlichen Aufwendungen in ihrer Gesamthöhe von dem Einkommen abgezogen würden.

Die gesamten Verhältnisse des Antragstellers sind bei Prüfung der Anwendbarkeit des § 56 EinkStGes. zu berücksichtigen, insbesondere auch seine Vermögensverhältnisse. Bei verhältnismäßig hohem Einkommen kann unter Umständen die steuerliche Leistungsfähigkeit gering sein, weil z. B. bedeutende, bei Berechnung des steuerbaren Einkommens nicht abzugsfähige Verluste eingetreten sind. Sie kann andererseits bei geringem Einkommen groß sein, z. B. im Falle von Vermögensvermehrungen, welche bei der Feststellung des Einkommens diesem nicht hinzuzurechnen sind.

Eine Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer kann neuerdings auch denjenigen zukommen, bei denen eine Berücksichtigung des Verlustvortrages nicht möglich ist, weil sie nicht nach dem Ergebnis ihrer Buchführung veranlagt werden. Buchführenden Gewerbetreibenden kann jedoch nicht über den Verlustausgleich hinaus im Hinblick auf den Verlust eine Ermäßigung verschafft

werden, denn sie haben steuerlich die Möglichkeit, im Falle eines späteren Gewinns den Verlust eines Jahres wieder auszugleichen. Würde man daneben für das Verlustjahr die Steuer nach § 56 ermäßigen, so würde unter Umständen der Verlust doppelt berücksichtigt, nämlich im Verlustjahr und in den Ausgleichsjahren.

Wie in unserem Artikel „Begriff des Einkommens bei Anwendung des Härteparagrafen, insbesondere beim Grundstückseigentümer“ in Nr. 42/1930 der UHRMACHERKUNST erläutert wird, ist nicht ohne weiteres das „Einkommen“ ausschlaggebend, es muß vielmehr untersucht werden, ob in dem Einkommen Posten enthalten sind, wie Absetzungen für Abnutzung und Minderbewertung. Solche einkommensmindernde Posten können nur dann als besondere Belastung anerkannt werden, wenn sie einen im Verhältnis zum ganzen bisherigen Vermögen sehr großen Umfang annehmen.

Wegen Verschuldung lassen sich Anträge auf Ermäßigung der Einkommensteuer nur etwa damit begründen, daß Beträge zur Tilgung von Schulden an den Gläubiger abzuführen waren. In der Regel trifft eine besondere Belastung erst mit der Tilgung der Schulden ein, nicht schon mit der bloßen Eingehung einer Schuld. Es kommt aber auf die Beweggründe zur Schuldaufnahme an; nicht jede auf Kosten des Einkommens erfolgte Schuldtilgung kann steuerlich begünstigt werden, sondern nur solche, die durch außergewöhnliche Aufwendungen der eingangs dieser Ausführungen gedachten Art veranlaßt ist. So wird z. B. regelmäßig die Tilgung eines zur Bestreitung von Krankheitskosten aufgenommenen Darlehns den Anspruch auf Ermäßigung der Einkommensteuer unter dem Gesichtspunkt des § 56 EinkStGes. rechtfertigen können. Nach einem in Nr. 50/1928 der UHRMACHERKUNST besprochenen Urteil des Reichsfinanzhofs kann für einen Gewerbetreibenden, der zu Beginn des Geschäftsjahres stark überschuldet war und der am Schluß des Wirtschaftsjahres nur eine Verringerung der Überschuldung erreichen konnte, Steuerermäßigung zuzulassen sein. Immer aber muß man bei solchen Anträgen nachweisen, daß durch den angegebenen Grund, z. B. wie im letztangeführten Falle, die Überschuldung eine wesentliche Beeinträchtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit verursacht ist. (II 882)

## Sprechsaal

### Die neuen Preislisten für silberne Bestecke<sup>1)</sup>

Besteckpreislisten Nr. 7, 8, 9, 10 mit 5 multipliziert, ergeben den Silberkurs, der bei der Berechnung der Silberbestecke seitens der Fabrikanten zugrunde gelegt ist. Diese Berechnungsart hat den großen Vorteil, daß der Verkaufspreis für längere Zeit stabil bleibt. Die Besteckfabriken ändern den Preis erst, wenn das Silber etwa 3 RM je Kilogramm abweicht gegenüber dem zur Zeit herrschenden Silberpreis. Welche Fülle von Arbeit ist dadurch aufgehoben worden. Seit ungefähr drei Jahren haben sich namhafte Einzelhändler für eine Totalberechnung eingesetzt. Erfreulich, daß die Fabriken endlich die vorgelegten Wünsche durch Einführung der Totalberechnung erfüllen. Wenn man diese Tatsache weitausblickend betrachtet, scheinen zwei Dinge sicher einzutreten:

1. Im Laufe der Zeit verschwindet in den Offerten der Einzelhändler das Operieren mit den Gewichten und einem darauf aufgebauten Preis;

2. wird im Laufe der Zeit der Bruttofabrikpreis der Mindestverkaufspreis werden.

<sup>1)</sup> Siehe auch Artikel von Bornschein, UHRMACHERKUNST 1932, Nr. 29, Seite 439.

Sieht man die Entwicklung so, dann muß man die Totalpreisberechnung als Fortschritt ansehen. Ist nun der Nutzen LS % von oben genügend? Diese Frage läßt sich nicht einfach mit einem einfachen Ja oder Nein beantworten.

Bei den Unterhaltungen, die der Einführung der Totalberechnung vorausgingen, ist von seiten einiger Einzelhändler DS % Aufschlag als wünschenswert bezeichnet worden. Einmal ist die Lagerhaltung in Bestecken im Vergleich zum Umsatz gering; weiter muß in die Kalkulation einbezogen werden, daß Ladenhüter in diesem Artikel kaum in der Praxis vorhanden sind. Aber die Verdienstspanne des Einzelhändlers ist eine Sache, die eigentlich von dieser Seite gelöst werden muß. Ein Beispiel, wie das möglich ist, zeigt ein Abkommen des Pläzes Hamburg. An diesem Pläze sind die am Besteckhandel interessierten Uhrmacher und Juweliere eine Preisbindung eingegangen. In diesem Abkommen, dem etwa 250 Firmen von Hamburg und Umgebung angehören, werden im Prinzip die Listen der Fabriken als Basis der Verkaufspreise genommen mit der Bestimmung, daß eine gewählte Kommission bestimmt, welche Listennummer jeweils als Unterlage für die Verkaufspreise dient. Zur Zeit wird in Hamburg nach Liste 9 verkauft, unbeschadet